Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 9. März 2018 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.8084 — Bayer/Monsanto

Berichterstatter: Lettland

(2018/C 459/08)

Verfahren

1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich und räumlich relevanter Markt

3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für Gemüsesaatgut zu und teilt insbesondere die Auffassung, dass:

   3.1. der Gemüsesaatgutmarkt sowohl die Lizenzierung als auch die Vermarktung von Saatgut umfasst und

   3.2. die Würdigung von Preiseffekten jeweils auf Segmentebene vorzunehmen ist.

4. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für Saatgut für den Großflächenanbau zu, und zwar der Gliederung in:

   4.1. vor- und nachgelagerte Märkte für Raps,

   4.2. vor- und nachgelagerte Märkte für Baumwolle und

   4.3. vor- und nachgelagerte Märkte für Weizen.

5. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für agronomische Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau zu, und zwar der Gliederung in:

   5.1. Märkte für die Vergabe von Lizenzen für Einzelmerkmale und

   5.2. Märkte für die Vergabe von Lizenzen für kombinierte Merkmale.

6. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für Pflanzenschutzmittel zu, und zwar der Gliederung in:

   6.1. Märkte für Breitbandherbizide für die Landwirtschaft,

   6.2. Märkte für Breitbandherbizide zur Anwendung außerhalb der Landwirtschaft,

   6.3. Märkte für Herbizidresistenzsysteme,

   6.4. Märkte für Saatgutbehandlung,

   6.5. Märkte für Fungizide,

   6.6. Märkte für Insektizide,

   6.7. Märkte für mikrobielle Crop-Efficiency-Produkte,

   6.8. Märkte für Bienengesundheitsprodukte gegen den Varroamilbenbefall und

   6.9. Märkte für digital gestützte Anweisungen für die Landwirtschaft.

7. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der Räume, in denen Innovationswettbewerb stattfindet, zu, insbesondere der Definition von:

   7.1. Innovationsräumen für Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau,

   7.2. Innovationsräumen für Breitbandherbizide,

   7.3. Innovationsräumen für Herbizidresistenzsysteme,

7.4. Innovationsräumen für Fungizide,

7.5. Innovationsräumen für Insektizide,

7.6. Innovationsräumen für mikrobielle Crop-Efficiency-Produkte und

7.7. Innovationsräumen für Bienengesundheitsprodukte.

8. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte in Bezug auf folgende Märkte zu:

8.1. Märkte für Gemüsesaatgut,

8.2. vor- und nachgelagerte Märkte für Saatgut von Kulturpflanzen für den großflächigen Anbau,

8.3. Märkte für Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau,

8.4. Märkte für Pflanzenschutzmittel und

8.5. Märkte für digital gestützte Anweisungen für die Landwirtschaft.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

9. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb hinsichtlich des Produkt- und Preiswettbewerbs auf folgenden Märkten erheblich beeinträchtigen würde:

9.1. Märkte für Gemüsesaatgut,

9.2. Vor- und nachgelagerte Märkte für Saatgut von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau, vor allem für Raps (nachgelagerte Märkte) und Baumwolle (vorgelagerte Märkte),

9.3. Märkte für Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau,

9.4. Märkte für Breitbandherbizide für mehrjährige Kulturpflanzen für die Landwirtschaft,

9.5. Märkte für Breitbandherbizide außerhalb der Landwirtschaft (Vorlauf-/Nachlaufprodukte und Nachlaufprodukte) für das industrielle Vegetationsmanagement,

9.6. Märkte für Saatgutbehandlung mit Nematiziden und

9.7. Märkte für digital gestützte Anweisungen in der Landwirtschaft für die Ausbringung von Fungiziden für Kulturpflanzen im Großflächenanbau.

10. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb hinsichtlich des Innovationswettbewerbs erheblich beeinträchtigen würde, und zwar in folgenden Bereichen:

10.1. Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau,

10.2. Breitbandherbizide und

10.3. Herbizidresistenzsysteme.

11. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten auf den nachstehenden Märkten nicht dazu führen würden, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt:

11.1. bestimmte Märkte für Gemüsesaatgut,

11.2. Märkte für Weizensaatgut,

11.3. Innovationen auf bestimmten Märkten für Blattfungizide,

11.4. Innovationen auf bestimmten Märkten für Blattinsektizide,

11.5. vorgelagerte Märkte für insektizide und fungizide Saatgutbehandlung und nachgelagerte Märkte für behandeltes Saatgut (vertikale Beziehung),

11.6. mikrobielle Crop-Efficiency-Produkte, sowohl hinsichtlich des Produkt- als auch des Preiswettbewerbs und des Innovationswettbewerbs,

11.7. Innovationen auf dem Markt für Bienengesundheitsprodukte gegen den Varroamilbenbefall und

11.8. Bündelung von Saatgut und Pflanzenschutzmitteln sowohl auf Händler- als auch auf Erzeugerebene.

Abhilfemaßnahmen

12. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Ansicht der Kommission, dass die Veräußerung des Gemüsesaatgut-Geschäfts die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Gemüsesaatguts ausräumen wird.

13. Hinsichtlich des BASF-Pakets teilt der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) die Ansicht der Kommission, dass:

13.1. die Veräußerung des Großflächenanbau-Geschäfts die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Saatguts für den Großflächenanbau und der Märkte für agronomische Merkmale sowie des Innovationswettbewerbs ausräumen wird,

13.2. die Veräußerung des Glufosinat-Geschäfts und der abzugebenden Glyphosatsparte die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich Glyphosat und Glufosinat-Ammonium ausräumen wird,

13.3. die Veräußerung der NemaStrike-Vermögenswerte die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Saatgutbehandlung mit Nematiziden ausräumen wird,

13.4. die Abgabe und Lizenzierung von Daten der [Breitbandherbizidforschungslinien 1, 2 und 3] die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der jeweiligen Innovationsbemühungen der Beteiligten bei Breitbandherbiziden und Herbizidresistenzsystemen ausräumen wird,

13.5. die Lizenz für die digitale Landwirtschaft die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der digital gestützten Ausbringung von Fungiziden für Kulturpflanzen im Großflächenanbau im EWR so wie die im Markttest aufgeworfenen Fragen ausräumen wird und

13.6. BASF auf den ersten Blick ein geeigneter Käufer des BASF-Pakets zu sein scheint, was aber weiter geprüft werden muss.

14. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Ansicht der Kommission, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird, sofern die endgültigen Verpflichtungen vollständig eingehalten werden und BASF als Käufer des BASF-Pakets sowie der Käufer des zu veräußernden Gemüsesaatgut-Pakets genehmigt werden.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

15. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.